

Digitales Brandenburg

hosted by **Universitätsbibliothek Potsdam**

**Friedrich Wilhelms, Königes in Preussen, Verbessertes
Land-Recht, Des Königreichs Preussen, Worinnen Die
kleinere Buchstaben des Textes dasjenige, so aus dem
vorigen Land-Recht beybehalten, die ...**

Friedrich Wilhelm <Preußen, König, I.>

Königsberg, 1721

Vorwort

urn:nbn:de:kobv:517-vlib-34



Sein Friderich
 Wilhelm, von
 Gottes Gnaden

König in Preussen / Marggraf zu Bran-
 denburg / des Heil. Röm. Reichs Erb-Käm-
 merer und Churfürst / Souverainer Herr von Oranien/
 Neufchatel und Vallengin, in Geldern / zu Magdeburg / Cleve/
 Jülich / Berge / Stettin / Pommern / der Cassuben und Wenden / zu
 Mecklenburg / auch in Schlesien zu Crossen Herzog / Burggraf zu
 Nürnberg / Fürst zu Halberstadt / Minden / Camin / Wenden /
 Schwerin / Rakeburg und Mörs / Graff zu Hohenzollern / Rup-
 pin / der Mark / Ravensberg / Hohenstein / Zecklenburg / Lingen/
 Schwerin / Bühren und Lehdam / Marquis zu der Behre und
 Blispingen / Herr zu Ravenstein / der Lande Rostock / Stargard /
 Lauenburg / Bütow / Arlay und Breda / &c. &c. &c. Entbieten Un-
 fern

fern würcklich geheimbten Etats-Ober-Appellation-Hoff-und
 Gerichts-Räthen/Magistraten in denen Städten/und Beambten
 auf dem Lande/ auch allen andern / Unsers Königreichs Preussen
 Unterschassen und Unterthanen / Unsern Gruß / Gnade und alles
 Gutes zuvor / und geben denenselben hiermit allergnädigst zu ver-
 nehmen.

Nachdem der Weyland Durchlauchtigste Fürst und Herr/
 Johann Sigmund/Marggraff zu Brandenburg/des Heil. Röm.
 Reichs Erzh-Cämmerer und Chur-Fürst / Ao. 1620. ein allgemei-
 nes Land-Recht in diesen Landen publiciret / welches nachhero
 Ao. 1684. der auch Weyland Durchlauchtigste und Großmäch-
 tigste Fürst und Herr / Friedrich Wilhelm / Marggraff zu Bran-
 denburg / des Heil. Röm. Reichs Erzh-Cämmerer und Chur-
 Fürst zc. Unsers Beehrtesten Groß Herrn Vatern Gnaden/ re-
 vidiren und viele nützliche Geseze von neuen einfließen lassen:
 Und aber der Augenschein und die Erfahrung bezeuget / daß
 eines Theils/ ohngeacht des darinnen vorgeschriebenen heilsah-
 men Processen, allerhand Mißbräuche dagegen eingeschlichen/
 andern Theils unterschiedliche einander zuwider lauffende
 Geseze darin beybehalten / **Drittens** / viele zum Auffenthalt der
 Justiz dienende Sachen / worunter die lange Termine, Dilatio-
 nes und Ferien / item die Mundirung der Acten und Disputa-
 tiones pro salvanda appellatione gehören / noch darinnen ge-
 blieben. Endlich aber und **Viertens** bey dem Modo exe-
 quendi und dem Concurs-Process vieles zu erinnern gewesen;

Als haben Wir aus Königlicher Macht und Hoheit die Ver-
 besserung sothanes Land-Rechts Uns angelegen seyn lassen / und zu
 dem Ende Unsern geheimbten Justiz-Kriegs-und Ober-Appella-
 tions-Rath / auch Directorn der Regierung zu Halberstadt/
 Samuel von Cocceji anhero beordert / welcher mit denen hiesigen
 Justiz-Collegiis sich bereden solte / wie sothanes Land-Recht in de-
 nen nöthigen Dertern geändert / die Mißbräuche abgeschafft / was
 zur Verkürzung der Prozesse dienen kan / eingerückt / die zweiffel-
 hafte

haffte Texte erkläret/die Executions-und Concurs-Proceffe in eine andere Form gebracht / und insonderheit alles nach dem gegenwärtigen Zustand dieses Unseres Königreichs Preussen eingerich- tet werden möge.

Es hat gedachter von Cocceji, nachdem er mit Unsern hie- sigen Justiz-Collegiis communicirt/ nicht allein diesen ein Pro- ject, in was vor Punkten eine neue Einrichtung nöthig sey/ com- municirt/ sondern auch/ nachdem gedachte Collegia ihre Monita darüber verfertiget und an Uns eingeschickt / nach Anleitung sotha- ner Monitorum dem alten Land-Recht hin und wieder die nöthi- ge Aenderungen eingerückt: Welche Wir/ umb desto sicherer zu ge- hen/ einer besonderen Deputation, die Wir aus allen Collegiis angeordnet/zur endlichen Revision übergeben haben.

Nachdem nun diese Deputirten/ mit mehrgemeldtem von Cocceji sich nochmahls zusammen gethan/ Wir auch bey Unserer Gegenwart/ einen besonderen Rath darüber gehalten/und Uns den Vortrag von allen und jeden thun lassen; so haben Wir nicht al- lein die noch obhanden gewesene Schwierigkeiten bey dem gehaltenen Rath decidiret/ sondern auch die neue Einrichtung in allen Stücken approbirt.

Wir befehlen demnach allen und jeden Unseres Königreichs Preussen Untertthanen/Angehörigen und darinn Geseffenen/auch de- nenjenigen/so in demselben gerichtlich zu handeln haben und künftig zu handeln bekommen mögen/hiemit ernstlich/und wollen/das sie nunmehr dieser Unserer Ordnung und Satzungen des verbesserten Land Rechts in allen Punkten und Articula durchaus nach- leben / denen gemäß handeln und sich verhalten / und darwieder nichts/ so diesem Unserm neuen Land-Recht zuwieder/ allegiren oder eigenmächtig einzuführen sich unterstehen: Allermassen auch in dem Fall/ da etwas nach Gelegenheit der Zeit zu ändern wäre/ solches nicht ohne eine besondere an Uns zu beschehende Anfrage ver- stattet seyn soll: Wie dann auch künftig der Vorwand/als ob die- ses Land-Recht in einem oder andern Stück niemahlen zur Obser-

vank gekommen/ keinen Richter entschuldigen soll/ weil sie schuldig seyn/ Unsere Gesetze zur Observanz zu bringen.

Und weil Wir auch über einen und andern Punkt wegen Unserer Justitz-Bedienten ein Reglement zu verfertigen nöthig gefunden/ so haben Wir solches diesem Rescripto publicatorio mit einfließen lassen; und wollen Wir dasselbe/ als ob es von Wort zu Wort dem Land-Recht eingerückt worden/ gehalten wissen/ und zwar/

I. Das Hoff-Gericht

Betreffend/ so wollen Wir mit Bestellung der Rätthe/ es künfftig folgender gestalt halten:

I. Wann eine Rath³-Stelle bey Unserm Hoff-Gericht ledig wird/ soll Unsre Regierung alsofort drey tüchtige Subjecta, welche sich schon in praxi geübet/ und wenigstens 30. Jahr alt seyn/ auch wegen ihres Lebens und Wandels ein gutes Zeugniß haben/ bey Unserer höchsten Person in Vorschlag bringen:

Wir wollen auch Unserer Regierung anheim geben/ bey sothaner Præsensation, jederzeit mit auf die Extraordinarios zu reflectiren/ wann aber Frembde in Theoria & Praxi sonderlich geübte Subjecta sich finden solten/ muß wenigstens einer davon mit in Vorschlag gebracht werden.

II. Wann Wir nun die in Vorschlag gebrachte Rätthe zu forderst werden approbirt haben/ sollen die Præsentati darauf angewiesen werden/ eine Probe Relation aus wichtigen Actis zu verfertigen/ welche das Hoff-Gericht nach ihren theuren Pflichten auf das genaueste untersuchen/ ihr Bedencken der Regierung und diese weiter die Acta nebst ihrem Gutachten an Uns einschicken soll.

III. Derjenige/ welchen Wir aus denen Præsentatis wehlen werden/ muß bey der Reception, mit in seinen Eyd nehmen/ daß er die Relation selber verfertiget/ und keinen frembden Rath oder Beyhülffe/ neque per directum, neque per indirectum darzu gebraucht habe.

IV. Wir

IV. Wir wollen künfftig nicht leicht einige Extraordinarios weiter annehmen/ wann Wir aber aus bewegenden Ursachen/ ein oder ander Subjectum zum aufferordentlichen Hoff-Gerichts-Rath zu ernennen nöthig erachten/ so muß er über 25. Jahr alt seyn/ und solide studia, auch publice oder privatim sich schon in praxi geübt haben.

V. Die Extraordinarii sollen/wie bißhero/also auch künfftig/ sich des Votirens enthalten/wann aber einige Ordinarii propter legalia impedimenta nicht gegenwärtig seyn können/ und es an dem numero judicantium fehlen würde/ so soll das Hoff-Gericht solches Unserer Regierung anzeigen/ und deren Approbation über die Zuziehung der Extraordinariorum einholen.

VI. Im Fall auch einige Commissarii aus dem Hoff-Gericht/insonderheit bey Collegiis mixtis, zu bestellen wären/müssen dieselbe aus diesen Extraordinariis genommen werden.

VII. Da Wir auch schon öfters verordnet / daß keine von Unsern Justiz-Bedienten Vormundschaften oder Curatelen annehmen sollen/ so wollen Wir solches genau beobachtet wissen / und dieses Verboth auch auf die Curam bonorum bey denen Concursum extendiren: Es werden aber die Extraordinarii, von diesem Verboth billig ausgenommen.

VIII. Weil Wir auch zu Beschleunigung der Justiz-Sachen nöthig finden/zwey Senatus bey dem Hoff-Gericht zu formiren; So haben Wir die Zahl der Rätthe auf 14. Personen erhöht/ dergestalt / daß jeder Senat aus 7. Rätthen bestehen soll / wovon allezeit der erste / in Abwesenheit des Hoff-Richters das Directorium führet.

In dem einen Senat, soll der Process allein instruirt/ Audienzien gehalten / auf die Memorialien verordnet/ und usque ad conclusionem in causa verfahren werden.

Und weil Wir das Hoff-Hals-Gericht aufgehoben / so sollen in diesem Senat ferner die Criminal-Processse instruirt/ die Ber-
 hörung

hörung der Delinquenten und Zeugen aber / wie auch die Confrontation derselben zc. an die hiesige Ambts-Stube / (worbey der Hoff-Hals-Richter jederzeit præsidiren soll) remittirt werden.

Die Audienzen sollen zwey Tage in der Wochen / nach der bißherigen Gewohnheit / gehalten / dieselbe aber Morgens früh um 8. Uhr angefangen / die weitläufftige Titul ausgelassen / und die Partheyen insonderheit wann es contradictiones contra productionem testium betrifft / in continenti beschieden werden: Zu welchem Ende die Rätthe selber mit zu protocolliren / die Advocaten aber / ihre Nothdurfft langsam / damit der Secretarius alles protocolliren könne / vorzutragen schuldig seyn: In denen übrigen 3. Tagen aber / können die distribuirte Acta, auch in diesem Senat referirt werden.

In dem andern Senat, sollen die Rätthe nichts thun / als Acta referiren: Und weil sothane Relationes, wann die Sache eine definitivam, oder vim definitivæ habentem betrifft / alle schriftlich aufgesetzt werden / so sollen diejenige / welche in das Collegium zu kommen / verhindert werden / aber doch im Stande seyn zu arbeiten / ihre schriftliche Relationes zu Haus verfertigen und dem Collegio einschicken.

Es stehet aber dem Hoff-Richter / welcher über die beyde Senatus præsidiret / frey / die in dem einen Senat geschlossene Acta nach Befallen / so wohl in dem einen / als dem andern Senat, sie mögen iustificatorien oder Urthel / definitivæ oder interlocutoria seyn / zu distribuiren: Wiewohl er von selbst dahin sehen wird / daß die Loco Protocolli ausgegebene Sachen in dem Senat, wo die Sache proponirt worden / referirt werden / weil die sämptliche Rätthe / schon einige Notiz davon haben.

Wann nun in einem Senat ein Urthel gesprochen worden / und der Victus das Remedium Revisionis oder Ulterius defensionis ergreifen wolte / so sollen Acta in den andern Senat gegeben

geben und daselbst referirt / einfolglich die vorige Sententz dem Befinden nach confirmirt oder reformirt werden.

Im Fall einer appelliren / der andere aber revisionem suchen würde / so soll die Appellation, die Revision nach sich ziehen / und über die beyde Remedia in dem Tribunal erkandt / vor die Revision aber keine Decreten-Gelder / sondern nur die Lib. I. Tit. XLV. angeordnete Succumbentz-Gelder gefodert / und sothaneß Quantum bey dem Tribunals-Secretario deponirt / dieselbe auch demjenigen / welcher die Revision gesucht / wann er obsieget / restituir / sonst aber unter die Rätthe getheilet werden.

II. Wegen der Hoff-Gerichts-Secretarien.

Wollen Wir es mit deren Annehmung und Bestellung / wie bey denen Rätthen gehalten wissen / wievohl sie überdem bey einer Audienz das Protocoll führen / und solches dem Hoff-Gericht einlieffern müssen.

Die Secretarii sollen die Acta, welche bey dem Hoff-Gericht ergehen / fleißig colligiren / eine richtige Consignation darüber verfertigen / und vor die Completirung derselben stehen: Wann sie aber per Appellationem an das Tribunal kommen / müssen dieselbe auch geheftet und foliirt werden.

Wir wollen gleichfalls / daß die Secretarii nicht weiter von denen Sportuln neque per directum, neque per indirectum profitiren sollen: Dahingegen wollen Wir ihnen aus der Sportuln-Casse zulängliche Besoldung verschaffen.

III. Wegen der Cankelen.

Weil auch die Ausfertigung in denen Cankelen / sehr langsam zu geschehen pflaget / und keine Sache ausgegeben wird /

wird/ ehe die Bezahlung erfolget/ wodurch dann nothwendig ein oder der ander Theil aufgehalten/ und der Lauff der Justitz gehemmet wird; Als wird Unsere Regierung bey sothaner Cankley die Verfügung machen / daß die Hoff-Gerichts-Sachen ungesäumt und noch desselbigen Tages / wann die Verordnung ergangen/ oder wann der Arbeit gar zu viel ist/ wenigstens des andern Tages ausgefertigt werden/ auch damit solches um so viel bequemer geschehen könne / die Cankley-Berwandten in der neuen zu entwerffenden Cankley-Ordnung unter andern dahin mit verbinden/ daß sie bey einer gewissen Straffe alle Tage um 8. Uhr des Morgens behörigen Orts sich einfinden sollen.

Damit auch darauf um so viel genauer gesehen werden könne/ so sollen die Hoff-Gerichts-Secretarii auf ihren Concepten jedesmahl den Tag und die Stunde pflichtmäßig notiren/ wann sie solche in die Cankley schicken: Der Archivarius muß solche so fort unter die Cankelisten / welche Unser Cankler zu Ausfertigung der Justitz-Sachen bestellen wird/ vertheilen/ und nach der Expedition solche dem Hoff-Richter zur Unterschrift verschlossen zuschicken / und auf ein jedes Concept gleichfalls gewissenhaft notiren/ welchen Tag und zu welcher Stunde/ es in die Cankley gekommen / welchen Cankley-Berwandten es zu mündiren übergeben worden/ und davon wieder zurück gekommen: Solte nun das Hoff-Gericht hierunter einigen Mangel bemercken/ so hat sich solches desfalls bey Unserm Cankler zu melden/ welcher so dann darunter zu remediren nicht ermangeln wird.

Der Cankley-Taxator hat dahin zu sehen/ daß/ so bald die Hoff-Gerichts-Sachen in die Cankley kommen/ solche in das besondere gewöhnliche Buch getragen / und dieses draussen vor der Cankley täglich dahin gelegt werden/ damit ein jeder daraus sehen könne/ was von seinen Sachen in der Cankley verhanden/ gestalt dann ein jeder Advocatus alle

alle Tage in sothanem Buche nachsehen / oder durch andere nachsehen lassen muß / ob darinnen von den Sachen des Parthys / den er bedienet / etwas befindlich / und so dann die Citationes, die Inhibitoria ia, Compulsoria und Executoria ausnehmen / thun sie aber solches binnen zwey Tagen nicht / nachdem die Sache fertig / so soll der Sankteley Taxator ihnen dieselben / durch einen Sankteley Boten ins Haus schicken / und die Advocati so dann dem Boten 6. Gr. poln. vor seinen Gang ex propriis zu bezahlen / die Insinuation aber so fort entweder durch einen Boten oder auf der Post zu besorgen schuldig seyn.

Sind es aber Justificatorien / so sollen solche mit der erst abgehenden Post an die Aembter geschicket / oder wann es in Königsberg ist / und der Advocatus dieselbe binnen zwey Tagen nicht abfordert / so fort von dem Sankteley Taxatore den Botenmeister zugestellet / und von diesem dem Gerichte / wohin sie gehören ex officio insinuiert / der Boten aber von dem Advocaten ex propriis bezahlt werden.

Betreffend die Fiscalische und Jagt-Sachen / so sollen Unsere Officiales Fisci und der Jagt-Rath solche Sachen / wann sie fertig / so fort aus der Sankteley abfordern / und dafern es nicht binnen 2. Tagen geschieht / von der Sankteley dessen erinnert werden / solche darauf dem Botenmeister zustellen / und dabey kund machen / wo / und in welchem Ambte das Parth wohne / der Botenmeister aber dieselbe hiernechst / nachdem er sie in sein Buch getragen / ungesäumt mit der Post wegschicken / einen Zettel / worauf geschrieben / daß das Ambt zu des Officii Fisci oder des Jagt-Raths Nothdurfft / ein Recepisse darüber einschicken muß / dabey legen / das Amt darauf solche weiter senden / und darüber ein Recepisse fordern lassen / und solches / wo es eines erhält / sonst aber ein Attestatum vom Ambte / daß die Sache wohl bestellet / dem Boten-

Bothenmeister zurück schicken/und dieser solches darnach dem Officio Fisci, oder Jagt-Rath weiter zustellen.

In denen Fällen/ da das Hoff-Gerichte die Acta Appellationis nicht complet findet und zur Justificirung derselben/ noch eine und andere Nachricht nöthig hat/ und deshalb von dem Unter-Gerichte ex officio einen Bericht erfordert/ so soll die Cankzeley solche Expeditiones so fort ex officio, wohin sie gehören/ mit der Post wegschicken.

Weil nun solchergestalt alle Sachen ex officio ausgefertigt werden müssen/ so ist auch billig/ daß denen Cankzeleyen wegen Sicherheit der Sportuln prospicirt werde/ zu welchem Ende Wir dann verordnen:

Erstlich/ daß wann ein Frembder/ welcher in diesem Königreich nicht angeessen ist/ einen Process anfangen will/ der selbe nicht eher mit seiner Klage gehöret werden soll/ biß er einen tüchtigen Caventen gestellet/ welcher in genere vor alle Gerichts-Sportuln, so wohl in erster/ als fernern Instanzen stehen/ und auf vorhergehende Specification, die schuldige Gerichts-Gebühren in die Sportuln-Cassa, sub pœna paratissimæ executionis gegen Quittung bezahlen/ anbey unter keinen Prætext sich von der Caution, biß zum Ende des ganken Processes lössagen muß. Wann aber ein Advocatus eine frembde Parthey/ ehe sie solchane Caution bestellet/ annimmt/ so ist er schuldig als Cavente vor alle vorgemeldte Gebühren zu haften.

Zwentens/ was aber Einheimische und in Unserm Königreich wohnende Unterthanen betrifft / so ist zuserst der Unterscheid zu machen/ ob dieselbe bey Unsern Unter-Gerichten oder bey denen Ober-Gerichten Prozesse haben.

Wann sie bey Unsern Unter-Gerichten Prozesse haben / und die Parthen unter des Unter-Richters Gerichts-

richts-Zwang wohnen / so soll dieser die Gerichts-Gebühren nicht eher / als bis es zum Definitiv-Urtheil kommt / specificiren / solche ad Acta legen / und dieselbe von dem Parthey welcher binnen 8. Tagen / nachdem ihm sothane Specification schriftlich zugestellet worden / nicht bezahlet / durch die Execution beytreiben: Wann aber die Parthey nicht unter des Unter-Richters Gerichts-Zwang stehet / so muß derselbe wegen der Gebühren / wann er nicht ein Bauer oder Armer ist / entweder ein Pfand / oder einen Bürgen stellen / oder daß er keines von beyden finden könne / schweren: Auf den letztern Fall aber soll der Richter / wann die Sache zur definitiv geschlossen / die Specification dem Judici domicilii Actoris zusenden / welcher bey 20. fl. poln. Straffe / ohne die geringste Begerung / oder unter dem Prætext daß der Unterthan solche nicht geständig sey &c. die specificirte Gebühren auf des Morosi Kosten exequiren / und dem Requirenten zusenden soll.

Auf dem andern Fall / und da sie bey denen Ober-Gerichten processiren / seyn es / entweder Justificatorien / oder Urtheil: Wegen der Justificatorien-Kosten hat die Sache seine Richtigkeit / weil die Appellanten schuldig seyn / bey der Collation dieselbe nebst dem Post-Geld sub poena desertionis einzuschicken / wegen der Kosten / so in prima instantia, bey dem Hoff-Gericht bezahlet werden müssen / soll der Parthey oder deren Advocato, wann ad definitivam geschlossen ist / der Expensen-Zettel zugestellet / und wann binnen 8. Tagen die Bezahlung nicht erfolget / die Execution veranlasset / und dem Gericht / worunter die Parthey wohnet anbefohlen werden / die Gelder auf des Morosi Kosten / binnen 8. Tagen bey 50. fl. Straffe beyzutreiben und einzusenden.

Ben dem Tribunal hat die Sache gleichfalls ihre Wichtigkeit / dann weil die Decreten-Gelder sub poena desertionis vorher bezahlt werden sollen / so muß die Parthen welche appellirt/davor sorgen/das solche angeschafft werden/ zu welchem Ende die Advocati ihren Parthen benzeiten Nachricht davon ertheilen müssen.

Weil aber oftmahls sich zuträgt/ daß Citationes, Inhibitiones, Mandata &c. durch eigene Boten weggeschickt werden müssen / so müssen die Advocati um keine Citationes &c. anhalten/ wann nicht ihre Parthen ihnen zuorderst das Boten-Lohn entrichtet haben.

Alle Sportuln, welche bey den Unter-Gerichten / so aus denen Processen/ oder andern Gerichts-Actibus, als Zeugen-Verhören/ Ingrossationen / Besichtigungs/ Theilungs/ Executions, Commissions-Gebühren zc. herrühren / müssen in einen verschlossenen Kasten gelegt werden/ worvon in denen Unter-Gerichten jederzeit zwey Personen die Schlüssel haben sollen. Diese Gebühren sollen alle Viertel-Jahre/ nach der bisherigen Gewohnheit/ unter dem Gericht getheilet werden.

Was die Sportuln des Hoff-Gerichts betrifft/ so sollen dieselbe gleichfalls in eine besondere Casse gesammelt werden/ der Hoff-Richter und der erste Secretarius sollen die Schlüssel darzu haben/ und alles was einkommt/ als Schatz-Gelder/ Straffen die ex Processu herrühren/ Collations-Gebühren / was vor Abhörung der Zeugen/ vor Mandata, Commissorialien / Executorialien zc. gegeben werden muß/ nicht das geringste ausgenommen/ darinn verthawerlich bengelegt / und/ wann die vermachte Besoldungen zuorderst daraus bezahlt seyn/ unter die Membra Collegii, wie bishero gewöhnlich/ getheilet werden.

Es sollen aber die sämtliche Gerichte Unsers Königreichs alle Jahr am 1. Jan. das Quantum, was in dem ganken Jahr von allen Processen eingekommen / an die Regierung berichten / und die Specification, an Eynes statt unterschreiben. Welche darauf sothanes Quantum aller und jeder Gerichte / nebst denen Restanten / in eine General-Tabelle bringen / und an Uns immediate einschicken muß.

Schließlich ordnen und wollen Wir / daß diese Unsere verbesserte Ordnung (auffer was den modum procedendi, item das Sportuln-Reglement ratione der Advocaten und der Gerichte betrifft) auf die Fälle / die sich allbereit zugetragen haben / zum Theil auch jeko noch Rechtgänglich seyn möchten / nicht gezogen; Sondern allein auf solche Fälle und Sachen / so nach Publicirung und Verkündigung dieser Unserer neuen Ordnung sich künfftiglich zutragen / verstanden werden / und alle vorige alte Colmen / Landbräuche und Gewohnheiten / so diesen Unsern revidirten Ordnungen / Satzungen und Land-Rechten ungemäß und entgegen / gänglich aufgehoben / cassiret und abgethan seyn sollen / wie Wir sie auch hiemit wissentlich also cassiren / aufheben und abthun.

Es ist auch Unser Wille und Meinung / daß / da sich je einiger Fall / der in gegenwärtiger Unserer Ordnung und Land-Recht nicht begriffen / künfftiglich begeben und zutragen würde / derselbe / wann er in dem Käyserlichen Recht ausdrücklich decidirt ist / nach demselben / sonst aber / zu anderwärtigen Decision und Dijudication ex æquo & bono, der Sachen Umstände und Gelegenheit nach / gestellet / oder wann das Collegium es nöthig findet / der Casus mit Rationibus dubitandi & decidendi zu Unserer Decision eingeschickt werden solle : Wie Wir dann auch Uns
und

und Unsern Nachkommen vorbehalten / diese Unsere Ordnungen und Sakungen / (da es künfftiger Zeit die Nothdurfft also erfordern würde) zu erklären / zu bessern / zu mehrren / alles nach Gelegenheit der Zeit / der Läuſſte / und wie das Uns / Unsern Erben und Nachkommenden bedüncken würde / nützlich und gut seyn; Darnach wisse sich jedermänniglich zu richten. Ubrkundlich haben Wir dieses eigenhändig unterschrieben / und mit Unserem Insiegel bedrucken lassen. So geschehen und gegeben Königsberg / den 27. Jun. 1721.

Er. Wilhelm.

